

Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag

gemäß den EU-Standardvertragsklauseln nach Artikel 28 Absatz 7 DSGVO

(EU-Beschluss 2021/915, siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021D0915>)

Wir setzen die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission ein, um unseren Kunden die Prüfung der Vertragsbedingungen durch die Standardisierung möglichst zu vereinfachen. Die konkreten Angaben zur Datenverarbeitung durch die Werkstätten des Eiderheims und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen sind in den Anhängen II und III zu finden.

Der Landesverein für die Innere Mission in Schleswig-Holstein, als Träger der Werkstätten des Eiderheims, ist als kirchliche Organisation dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland („DSG-EKD“) verpflichtet und fällt nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Da für viele unserer Kunden die DSGVO maßgeblich ist, nutzen wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach dem entsprechendem Standard der EU-Kommission. Wo nachfolgend Normen genannt werden, weisen wir in eckigen Klammern auf die korrespondierende für uns geltende Vorschrift aus dem DSG-EKD hin.

Die für uns und unsere Arbeit zuständige Aufsichtsbehörde ist der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirchen in Deutschland (§§ 39 ff. DSG-EKD, <https://datenschutz.ekd.de/>, für uns zuständig ist die Außenstelle Berlin, ost@datenschutz.ekd.de, 030 2005157-0, Invalidenstraße 29, 10115 Berlin).

Den Kontakt zum Datenschutzbeauftragten [örtlichen Beauftragten] des Landesvereins für die Innere Mission in Schleswig-Holstein finden Sie auf: <https://landesverein.de/datenschutzerklaerung>

1. Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) [§ 30 Absätze 3 und 4 DSG-EKD] sichergestellt werden.
- b) Die in **ANHANG I** aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO [§ 30 Absätze 3 und 4 DSG-EKD] zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **ANHANG II**.
- d) Die **ANHÄNGE I bis IV** sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der DSGVO [des DSG-EKD] unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der DSGVO erfüllt werden.

2. Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen. **Die Bezeichnung Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit durch die Abkürzung DSGVO ersetzt. Die korrespondierenden Normen aus dem Kirchengesetz über den Datenschutz der**

Evangelischen Kirchen in Deutschland („DSG-EKD“) wurden in eckigen Klammern hinzugefügt.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

3. Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der DSGVO [dem DSG-EKD] definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung [dem betreffenden Gesetz].

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der DSGVO [des DSG-EKD] auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO [den DSG-EKD] vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

4. Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

5. Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und **ANHANG I** unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in **ANHANG I**.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

PFLICHTEN DER PARTEIEN

6. Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in **ANHANG II** aufgeführt.

7. Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht

eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die DSGVO oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in **ANHANG II** genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in **ANHANG II** angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in **ANHANG III** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO [dem DSG-EKD] hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

a) **OPTION 2: ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG:** Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind (siehe **ANHANG IV**). Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der DSGVO [des DSG-EKD] unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübertragungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO [§ 10 DSGVO-EKD] im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO [§ 10 DSGVO-EKD] beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO [§ 10 DSGVO-EKD] sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 DSGVO [§ 10 Absatz Nr. 2 DSGVO-EKD] erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

8. Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

- 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutzfolgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
- 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutzfolgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
- 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 DSGVO [§ 27 DSGVO-EKD].

d) Die Parteien legen in **ANHANG III** die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

9. Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 DSGVO [§§ 32 und 33 DSG-EKD] nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO [§ 32 Absatz 3 DSG-EKD] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 DSGVO [§ 33 DSG-EKD], die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in **ANHANG III** alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO [§§ 32 und 33 DSG-EKD] zu unterstützen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO [des DSG-EKD] – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der DSGVO [des DSG-EKD] nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln oder der DSGVO [des DSG-EKD] zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen

Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I: Liste der Parteien

Verantwortliche(r)

Organisation, die die Werkstätten Eiderheim des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein mit Datenverarbeitungen beauftragt

Auftragsverarbeiter

Name: Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein
Anschrift des Rechtsträgers: Daldorfer Straße 2, 24635 Rickling
Anschrift des Eiderheims: An der Bahn 100, 24220 Flintbek

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Werkstattleitung Eiderheim, Details siehe <https://landesverein.de/eider-auftrag>

Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

siehe <https://landesverein.de/datenschutzerklaerung>

ANHANG II: Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Jede Art von Personen, die genannt oder identifizierbar ist in Unterlagen oder Speichermedien, die dem Eiderheim zur Verarbeitung übergeben werden

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Jede Art von Daten, die dokumentiert ist in Unterlagen oder Speichermedien, die dem Eiderheim zur Verarbeitung übergeben werden

Verarbeitete sensible Daten und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:

- Jede Art von sensiblen Daten, die dokumentiert ist in Unterlagen oder Speichermedien, die dem Eiderheim zur Verarbeitung übergeben werden. Alle angewandten Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, den Datenschutzrisiken bei der Verarbeitung sensibler Daten Rechnung zu tragen.

Art der Verarbeitung

Die Werkstätten des Eiderheims bieten aktuell zwei Arten der Datenverarbeitung an, für die unterschiedliche Schutzmaßnahmen angewendet werden (siehe ANHANG III).

1. Aktenvernichtung und Vernichtung elektronischer Datenträger
2. Scan-Dienstleistungen

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

1. Datenvernichtung: Vernichtung von Papierdokumenten und elektronischen Datenträgern
2. Scan-Dienstleistung: Digitalisierung von Papierdokumenten durch Scantechnologie

Dauer der Verarbeitung

1. Datenvernichtung: Verarbeitung endet mit Vernichtung der Papierdokumente oder elektronischen Datenträger
2. Scan-Dienstleistungen: Nach Abschluss des Scans und Freigabe (Abnahme) des Scan-Ergebnis durch den Auftraggeber werden die Papierdokumente dem Auftraggeber zurückgegeben oder bei entsprechender Weisung durch den Auftraggeber der Aktenvernichtung zugeführt. Die Scan-Daten werden unmittelbar nach Freigabe durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer gelöscht.

ANHANG III: Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Beispiele für mögliche Maßnahmen:

1. Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
 - Pseudonymisierung kommt nicht zum Einsatz, da sie sowohl bei der Aktenvernichtung wie den Scan-Dienstleistungen sinnwidrig wäre.
 - Verschlüsselung kann auf Wunsch des Auftraggebers zum Einsatz kommen für die Datenträger, auf denen das Scan-Ergebnis an den Auftraggeber übergeben wird.
2. Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung
 - Die Arbeit in den Werkstätten und beim Transport der Metallcontainer ist nur Personen gestattet, die für diese Aufgabe besonders im Datenschutz geschult wurden. Das Schulungskonzept orientiert sich hierbei an den besonderen Herausforderungen des eingesetzten Personals mit Blick auf deren körperliche und geistigen Einschränkungen.
 - Die Beschäftigten in den Werkstätten und beim Transport der Metallcontainer wurden auf die Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere die Vertraulichkeit, verpflichtet. Das Verpflichtungsverfahren orientiert sich hierbei

an den besonderen Herausforderungen des eingesetzten Personals mit Blick auf deren körperliche oder geistige Einschränkung.

- Der Auftragsverarbeiter achtet darauf, dass die körperlichen oder geistigen Einschränkungen des eingesetzten Personals den Bedürfnissen der Vertraulichkeit entgegenkommen. So sind beispielsweise viele Beschäftigte Analphabeten und können die Inhalte von Schriftstücken nicht zur Kenntnis nehmen, einzelne Aufgaben werden von Blinden übernommen.
 - Besucherinnen und Besucher müssen sich in entsprechende Listen eintragen, wenn sie die Werkstätten betreten. Sie dürfen sich nur in unmittelbarer Begleitung durch ein Mitglied des Leitungsteams der Werkstätten in diesen aufhalten.
 - Containerübergabeprotokolle und Vernichtungsprotokolle beziehungsweise Scan-Prozess-Protokolle
 - Die Datenvernichtung erfolgt von der Öffnung der verschlossenen Metallcontainer über die Entnahme der Blätter aus den Aktenordnern und Materialsortierung (z.B. Entfernung von Plastikelementen) bis zur Vernichtung im Schredder in einer Werkstatt, so dass ein durchgängige Aufsicht des Leitungspersonals über die Unterlagen gewährleistet ist.
 - Die Datenvernichtung wird regelmäßig am Tag der Containeröffnung abgeschlossen; nur in Ausnahmefällen an Folgetagen. Die knappen Lagerzeiten verhindern ein Abhandenkommen der Unterlagen.
 - Auftraggeber, die besonders sensible Daten vernichten wollen, können ihre Unterlagen selbst anliefern und haben über einen gesonderten Eingang direkten Zugang zum Schredder, um den Vernichtungsprozess selbst und durchgängig überwachen zu können. Der gesonderte Eingang dient auch dazu, dass diese Personen keinen Zugang zu dem Bereich für die Materialsortierung haben, in dem sich Daten anderer Auftraggeber befinden können.
 - Bei den Scan-Dienstleistungen müssen Unterlagen für den Scan-Vorgang aus ihrem Verbund (z.B. durch Aktenordner oder Schutzhüllen) gelöst werden. Hierbei kommt ein auf Laufzetteln dokumentiertes Kontrollsystem zum Einsatz, damit die Unterlagen nach dem Scan-Vorgang wieder dem ursprünglichem Verbund in der korrekten Sortierung zugeführt werden können.
 - Zu weiteren Schutzmaßnahmen siehe die nachfolgenden Angaben.
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- Die Datenvernichtung bedarf keiner Wiederherstellung.
 - Das Scan-Ergebnis wird bis zu seiner Abnahme lokal gespeichert auf einem gespiegelten Speichermedium. Die Papierunterlagen werden aufbewahrt bis zur Rückgabe an den Auftraggeber oder die Überführung in die Aktenvernichtung.
 - Die Arbeitsprozesse beim Scannen sind so organisiert, dass angelieferte Unterlagen in möglichst kurzer Zeit gescannt werden und das Scan-Ergebnis

dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden kann. Damit wird das Risiko minimiert, dass die Unterlagen z.B. durch einen Brand in der Scan-Werkstatt vorzeitig und ungewollt verloren gehen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
 - Jährliches Audit durch das Datenschutz-Team des Auftragsverarbeiters
5. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung
 - Die Unterlagen und Datenträger für die Datenvernichtung wie für die Scan-Dienstleistungen werden in verschlossenen Metallcontainern beim Auftraggeber abgeholt, die erst in der Werkstatt für Datenvernichtung oder Scan durch entsprechende Schließmechanismen geöffnet werden können. Das Transportpersonal hat keine Öffnungsberechtigung.
 - Die Datenträger mit den Scan-Ergebnissen werden den Auftraggebern persönlich ausgehändigt.
6. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung
 - Die Scan-Ergebnisse werden nur lokal auf einem Server gespeichert, der innerhalb der Werkstatt für Scan-Dienstleistungen steht und keine Anbindung an ein externes Netzwerk hat.
 - Der Zugriff auf die Scan-Ergebnisse auf dem lokalen Server ist mit einem passwortgeschütztem Berechtigungssystem gesichert, zu dem nur ein ausgewählter Personenkreis Zugang erhält.
 - Die Administration des lokalen Netzwerks und aller darin eingebundenen Endgeräte erfolgt lokal und nicht im Wege der Fernwartung. Software und deren Updates werden von entsprechenden Installationsmedien installiert.
7. Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
 - Die Werkstatt für die Datenvernichtung und die Werkstatt für Scan-Dienstleistungen sind mit Sicherheitsschlössern und einem kleinen, dokumentiertem Kreis von Schlüsselinhabern (Leitungsteam) gegen unberechtigten Zugang gesichert.
 - Das Werkstattgelände ist durch Zäune gegen unbefugtes Betreten außerhalb der Arbeitszeiten gesichert.
8. Maßnahmen für die interne Governance und der IT-Sicherheit
 - Der Auftragsverarbeiter hat einen qualifizierten Datenschutzbeauftragten bestellt.
 - Der Auftragsverarbeiter hat einen qualifizierten Informationssicherheitsbeauftragten bestellt.
 - Der Auftragsverarbeiter hat ein eigenes Gremium für Sicherheits- und Datenschutzfragen eingerichtet, dem neben dem Datenschutzbeauftragtem, dem Informationssicherheitsbeauftragtem und weiteren Fachverantwortlichen u.a. aus der EDV-Leitung auch ein Mitglied des Vorstands angehört.

- Der Auftragsverarbeiter hat ein umfangreiches System an Richtlinien zu Datenschutz und Informationssicherheit.
- Speziell die Prozesse bei Datenvernichtung und Scan-Dienstleistungen sind durch eigene Richtlinien geregelt. Musterdokumente unterstützen und vereinheitlichen die fortlaufende Prozessdokumentation.
- Der Auftragsverarbeiter führt neben seinem allgemeinem Verarbeitungsverzeichnis ein Verzeichnis der Verarbeitungen im Auftrag.

Sonstige Angaben, die der Auftragsverarbeiter gemäß Klausel 9.2 zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO [§§ 32 und 33 DSG-EKD] zu unterstützen: keine

ANHANG IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter

Es kommen keine Unterauftragnehmer zum Einsatz.